

KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 26. AUGUST 2015

Text: René HOFFMANN

Zu Beginn der Sitzung genehmigte der Rat folgende zusätzlichen Verkehrsverordnungen:

- In der Grubenstraße in Hinderhausen wird die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h von Haus Nr. 4 bis zum Haus Nr. 32 verlängert.
- In Breitfeld wird die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h von Schlierbach kommend bis zum Haus Nr. 42/E verlängert.

Die zeitlich begrenzte Polizeiverordnung zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf der N659 in Recht „Zur Kaiserbaracke“ auf 50 km/h wurde aufgehoben und damit nach der Erneuerung der Straße wieder auf 70 km/h festgelegt.

Einstimmig genehmigte der Rat den Ankauf eines multifunktionalen Spielgerätes für die städtische Grundschule in Sankt Vith. Der Preis des Spielgerätes wird auf 30.000,00 € geschätzt. Dadurch muss der im Haushalt vorgesehene Kredit um 5.000,00 € aufgestockt werden.

Der Beschluss des Stadtrates zum Ankauf von Fahrzeugen für den Bauhof vom 28.01.2015 musste um 7.000,00 € auf 66.000,00 € erhöht werden. Die Abänderung wurde notwendig, da nur noch 11.000,00 € auf dem Posten zur Verfügung standen, ein angemessenes Fahrzeug allerdings 18.000,00 € kosten wird.

Das Lastenheft zum Ankauf von Holzpellets für die Heizungsanlage der Grundschule Recht wurde einstimmig genehmigt. Die Lieferungen werden auf 13.500,00 € geschätzt.

Die Provinz Lüttich wird im Namen der Gemeinde Sankt Vith mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrages für den Ankauf von Strom und Gas für die kommunalen Gebäude beauftragt. Die von der Gemeinde benötigten Mengen werden angegeben. Die Gemeinde entscheidet sich für 40 % grünen Strom.

Die Anbindung der Ortschaft Schönberg an den RAVeL-Weg "Vennbahn" wurde genehmigt. Die Arbeiten werden auf 305.440,30 € zuzüglich Honorare von 12.523,00 € und Sicherheitskoordination von 1.222,00 € geschätzt. Zudem werden die Zuschüsse bei der Wallonischen Region im Rahmen des Programms „Crédit d'impulsion“ beantragt. Insgesamt sind 135.000,00 € über dieses Programm zu erwarten.

Der Rat genehmigte die Zeichnung von C- Anteilsscheinen ohne Stimmberechtigung zum Kapital der AIDE gemäß den Bestimmungen des Entwässerungsvertrags. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde beläuft sich auf 108.897,00 €. Dieser Betrag wird in 20 Jahresraten einzuzahlen sein.

Die Instandsetzungsarbeiten der bestehenden Pfade und Gehwege auf dem Friedhof in Crombach wurden einstimmig genehmigt. Die Kosten werden auf 25.000,00 € geschätzt. Die Gehwege mit bestehender Tarmacschicht werden mit einer neuen Schicht überzogen.

Die Zusatzkosten zur Fußwegsicherung im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht wurden vom Rat genehmigt. Die zusätzlichen Materialkosten belaufen sich auf 10.000,00 €.

Der Prinzipbeschluss zum Geländetausch zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft Immo H.S. in der Malmedyer Straße in Sankt Vith wurde vom Rat gefasst. Die Gemeinde erhält 88 m² und gibt dafür 72 m² ab.

Der Mietvertrag zwischen der Gesellschaft „Camping Wiesenbach EKG“ und der Gemeinde Sankt Vith wurde für die Wirtschaftsjahre 2015, 2016 und 2017 auf 9.000,00 € indexiert festgelegt. Die Mietermäßigung wurde auf Anfrage der Gesellschaft genehmigt, da die Bilanzen der Jahre 2012, 2013 und 2014 für die Bewirtschaftung des Freibades deutlich unter den Erwartungen lagen.

Die Gemeinde schließt sich der POLLEC -2-Kampagne der Provinz Lüttich an. Dieser Beschluss wurde dringlichkeitshalber vom Gemeindegremium gefasst und vom Stadtrat ratifiziert, da die Provinz ihre Kandidatur vor dem 30. Juni 2015 einreichen musste.

Die Gemeinde schließt sich an den Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Begrenzung der Anzahl umherstreunender Katzen mittels Sterilisation auf dem Gebiet der Gemeinde an. Das Gemeindegremium wurde beauftragt, die zur Mitarbeit bereiten Tierärzte zu kontaktieren und eine entsprechende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an der Flutlichtanlage des C-Platzes der RUS Emmels wurde einstimmig genehmigt. Die Gemeinde übernimmt 50 % der verbleibenden 40 % nach der Bezuschussung durch die DG. Die Summe zu Lasten der Gemeinde liegt bei 2.429,90 €.

Der Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2015 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“ in Höhe von 3.656,15 € wurde genehmigt.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinde an den Notarzdienst der Klinik St. Josef für das Rechnungsjahr 2015 beläuft sich dieses Jahr auf 54.664,12 €.

Der Rat billigte die 1. Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2015.

Die Rechnungsablagen der Kirchenfabriken Mackenbach, Recht, Crombach-Weisten, Neundorf, Rodt-Hinderhausen und Wallerode für das Jahr 2014 wurden allesamt einstimmig gebilligt.

Der Stadtrat gab ein Gutachten zur Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2014 ab.

PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 26. AUGUST 2015

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ, Frau THEODOR-SCHMITZ, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON und Frau PAASCH-KREINS, Ratsmitglieder. Es fehlen entschuldigt, Herr WEISHAUPT und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

I. Polizeiverordnungen

1. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Festlegung der Geschwindigkeitsbegrenzung innerhalb der Ortschaft Hinderhausen. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 27. Januar 2005.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Straßenteilstück in der Grubenstraße, Hinderhausen, in den letzten Jahren zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, auf diesem Straßenteilstück, die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h von Haus Nr. 4 in der Grubenstraße bis zum Haus Nr. 32 zu verlängern;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Polizeiberichts vom 24.11.2004;

Auf Grund des Gemeindegesetzes, insbesondere dessen Artikel 119 und 135, §2;

Beschließt: einstimmig

Den Stadtratsbeschluss vom 27. Januar 2005 für die Ortschaft Hinderhausen abzuändern.

Verordnet:

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Hinderhausen wird folgendermaßen mittels F1a- und F3a-Beschilderung begrenzt:

- vor Haus Nr. 77 in Oberst-Crombach;
- vor Haus Nr. 15 in Meisenberg;
- vor Haus Nr. 23 im Kretelsweg;
- vor Haus Nr. 46 in der Dahlstraße;
- vor Haus Nr. 16 im Justenberg;
- vor Haus Nr. 32 in der Grubenstraße
- zwischen Haus Nr. 8 im Weisterweg und dem Kreuzungsbereich.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (F1b/F3b) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

2. Polizeiverordnung. Zusätzliche Verkehrsordnung. Festlegung zusätzlicher Geschwindigkeitsbegrenzungen innerhalb der Ortschaft Breitfeld. Abänderung des Stadtratsbeschlusses vom 1. April 1997.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass in den letzten Jahren, die Straße, Richtung Schlierbach in Breitfeld, zunehmend bebaut worden ist;

In Anbetracht dessen, dass es sich dort als notwendig erweist, zur Sicherheit der Verkehrsteilnehmer, die Ortskernbeschilderung und somit die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h, zu erweitern;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Beschließt: einstimmig, den Stadtratsbeschluss vom 1. April 1997 nachfolgend abzuändern:

Artikel 1: Die geschlossene Ortschaft Breitfeld wird folgendermaßen mittels F1- und F3-Beschilderung festgelegt:

- von der N646 kommend, vor Haus Nr. 14
- von Schlierbach kommend, vor Haus Nr. 42/E
- vom Sankt Vither Wald kommend, vor Haus Nr. 19

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel 112 des Gemeindegesetzes veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

3. Polizeiverordnung vom 27.02.2013. Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h auf der N659 Recht-Kaiserbaracke. Abänderung.

Der Stadtrat:

Auf Grund dessen, dass unten angeführte Straßenabschnitte in einem besonders schlechten Zustand sind und zur Wahrung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und insbesondere der Zweiradfahrer, eine Geschwindigkeitsbegrenzung vorgenommen werden muss;

In Anbetracht dessen, dass alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zum reibungslosen Ablauf des Straßenverkehrs zu treffen sind;

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens vom 14.11.1977 betreffend die zusätzlichen Bestimmungen über die Anbringung der Straßenverkehrszeichen;

Auf Grund des ministeriellen Erlasses vom 25.03.1977, dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse betreffend die Beschilderung von Baustellen und Verkehrshindernissen auf der öffentlichen Straße;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie, Artikel L1133-32 und auf Grund des Gemeindegesetzes, Artikel 119 und Artikel 135, §2;

Verordnet: einstimmig

Artikel 1: Auf nachfolgenden Straßenabschnitten wird auf unbestimmte Zeit eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h vorgenommen:

- N626;
- Eiterbach, Richtung Setz, von Meterpunkt 3.300 bis 7.500;
- Setz, Richtung Eiterbach, von Meterpunkt 7.370 bis 3.300.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h auf der N659, Straßenabschnitt Recht-Kaiserbaracke wird wegen erneuerter Fahrbahn aufgehoben.

Artikel 2: Die vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen (C43, C45) sind ordnungsgemäß aufzustellen.

Artikel 3: Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit gewöhnlichen Polizeistrafen geahndet, insofern das Gesetz keine anderen Strafen vorsieht.

Artikel 4: Vorliegende Bestimmungen werden an die zuständige Dienststelle der Regionalstraßenverwaltung weitergeleitet, mit der Bitte diese dem zuständigen Herrn Minister zur Genehmigung vorlegen zu wollen.

Artikel 5: Gegenwärtige Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. (L1133-2 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung).

II. Öffentliche Arbeiten und Aufträge

4. Ankauf eines neuen multifunktionalen Spielgerätes für die städtische Grundschule Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabart. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass das vorhandene Spielgerät auf dem Schulhof der städtischen Grundschule nach 15 Jahren Lebensdauer nicht mehr den Sicherheitsanforderungen entspricht und eine große Reparatur sich nicht mehr rechnet;

Auf Vorschlag und in Absprache mit allen Nutzern des Schulhofes (Grundschule, ZFP) erweist es sich als sinnvoll, ein neues, multifunktionales, robustes und langlebiges Gerät anzukaufen;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufes beinhaltet;

In Anbetracht, dass dieser Materialankauf auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 25.000,00 € im Haushaltsplan 2015 unter Artikel 765725-60 eingetragen ist, der gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung um 5.000,00 € aufgestockt werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 24.08.2015;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher den Ankauf, die Lieferung und den Aufbau eines neuen, multifunktionalen Spielgerätes für die städtische Grundschule Sankt Vith beinhaltet.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird festgelegt auf 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der erforderliche Kredit wird anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 im Artikel 765/725-60 um 5.000,00 € auf 30.000,00 € aufgestockt werden.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft wird ein Antrag auf Bezuschussung des vorerwähnten Ankaufs eingereicht.

5. Bauhof. Ankauf von Fahrzeugen. Beschluss des Stadtrates vom 28.01.2015. Anpassung der Kosten für den Ankauf eines gebrauchten Kleinlasters.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.01.2015 mit welchem ein Betrag in Höhe von 11.000,00 € für den Ankauf eines gebrauchten Kleinlasters genehmigt wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Gelder für diesen Ankauf im Haushaltsplan 2015 unter Artikel 421001/743-52 eingetragen sind;

In Anbetracht dessen, dass trotz intensiver Bemühungen kein qualitativ hochwertiges Gebrauchtfahrzeug für diesen Preis auf dem Markt gefunden werden konnte;

In Anbetracht dessen, dass dieser Kleinlaster gebraucht wird und folglich ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beinhaltet;

In Anbetracht, dass der Ankauf eines solchen Fahrzeuges auf 18.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass der Artikel 421001/743-52 gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung um 7.000,00 € auf insgesamt 66.000,00 € aufgestockt werden wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher den Ankauf eines qualitativ hochwertigen gebrauchten Kleinlasters mit Anhängerkupplung beinhaltet.

Artikel 2: Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs wird festgelegt auf 18.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Der erforderliche Kredit wird anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 im Artikel 421001/743-52 um 7.000,00 € auf 66.000,00 € aufgestockt werden.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Ankauf von Holzpellets für die Heizungsanlage der Grundschule Recht. Genehmigung des Lastenheftes. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 13.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 unter Artikel 722/125-03 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Lieferung von Pellets für die Grundschule Recht.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 13.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2015 unter Artikel 722/125-03 eingetragen und sind gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

7. Genehmigung des Zugriffs auf die Ankaufzentrale der Provinz Lüttich für die Stromlieferungen in den Jahren 2016, 2017 und 2018.

Der Stadtrat:

In der Erwägung, dass aufgrund der Liberalisierung des Strom- und Gasmarktes eine Ausschreibung unter möglichen Lieferanten erforderlich ist;

In der Erwägung, dass dieser Vorgang im Rahmen der durch das Gesetz vom 15. Juni 2006 und seiner königlichen Ausführungserlasse festgelegten geltenden Gesetzgebung im Bereich der öffentlichen Aufträge erfolgen muss;

In der Erwägung, dass das Lütticher Provinzkollegium am 21. Juli 2015 beschlossen hat, eine zentrale Auftragsstelle für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu organisieren, wobei die Provinz als einziger Ansprechpartner für die potentiellen Auftragnehmer fungiert;

Aufgrund des Sonderlastenheftes, mit dem der Lieferauftrag in vier Losen über ein Ausschreibungsverfahren vergeben wird;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und seine Ausführungserlasse;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 und Artikel 2 – Punkt 4, 15 und 80 zur Einführung des Systems der zentralen Auftragsstelle;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 2 Nein-Stimmen (Frau KNAUF und Herr BERENS) und 3 Enthaltungen (Frau BAUMANN-ARNEMANN, Herr HANNEN und Herr BONGARTZ)

Artikel 1: Die Provinz Lüttich wird im Namen der Gemeinde Sankt Vith mit der Vergabe des öffentlichen Lieferauftrags in vier Losen für den Ankauf von Strom und Gas für die kommunalen Gebäude beauftragt.

Artikel 2: Das Sonderlastenheft zur Festlegung des Lieferauftrags, der als offene Ausschreibung erfolgt, wird genehmigt.

Artikel 3: Die von der Gemeinde benötigten Mengen an Strom werden in beigefügter Tabelle angegeben.

Artikel 4: Die Gemeinde entscheidet sich für 40 % grünen Strom.

Artikel 5: Die Vereinbarung über die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in Bezug auf die Ausführung dieses Lieferauftrags wird genehmigt, unterzeichnet und an den Gebäudedienst der Provinz zurückgeschickt.

Artikel 6: Vorliegender Beschluss ergeht an das Provinzkollegium und den Gebäudedienst der Provinz.

8. Anbindung der Ortschaft Schönberg an den RAVEl-Weg "Vennbahn". Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Beantragung der Bezuschussung im Rahmen des Projektes „crédit d'impulsion 2015“ bei der wallonischen Region.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 23, 24 und 25;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Arbeiten auf 305.440,30 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Honorare in Höhe von 12.523,00 € (MwSt. inbegriffen) und 1.222,00 € (MwSt. inbegriffen) (Sicherheitskoordination), also insgesamt 319.185,30 € geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass ein Kredit in Höhe von 210.000,00 € im Haushalt des Jahres 2015 unter Artikel 421002/732-60 eingetragen ist, der gegebenenfalls nach Ergebnis der Ausschreibung anzupassen ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 24.08.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt mit 17 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF mit der Begründung, dass es ihrer Meinung nach nicht nötig sei, den Radweg in Tarmac auszulagern, dass dies das Projekt stark verteuern würde und Herr BERENS)

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Anbindung der Ortschaft Schönberg an den RAVEl-Weg "Vennbahn", gemäß den beiliegenden Planunterlagen.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 305.440,30 € (MwSt. inbegriffen) zuzüglich Honorare in Höhe von 12.523,00 € (MwSt. inbegriffen) und 1.222,00 € (MwSt. inbegriffen) (Sicherheitskoordination), also insgesamt 319.185,30 €.

Artikel 3: Ein Kredit in Höhe von 210.000,00 € ist im Haushalt des Jahres 2015 unter Artikel 421002/732-60 eingetragen. Dieser wird gegebenenfalls nach Ergebnis der Ausschreibung angepasst werden.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die Zuschüsse bei der Wallonischen Region im Rahmen des Programms "Crédits d'Impulsion" (voraussichtlich 135.000,00 €) zu beantragen.

9. AIDE – Kanalisationsarbeiten in der Bahnhofstraße in Sankt Vith. Genehmigung der Abrechnung. Zeichnung von C-Anteilen zum Kapital der AIDE gemäß den Bestimmungen des Entwässerungsvertrages.

Der Stadtrat:

Auf Grund der durch die S.P.G.E. durchgeführten Kanalisationsarbeiten in der Bahnhofstraße in Sankt Vith;

Auf Grund des Entwässerungsvertrags, genehmigt durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2010, und insbesondere der diesbezüglichen Verpflichtung, Anteile zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung AIDE im Verhältnis zum Betrag des Gemeindeanteils an den erfolgten Investitionen;

Auf Grund der seitens der S.P.G.E. an die AIDE übertragenen Bauherrschaft für die im Rahmen der Agglomerationsverträge zu tätigen Investitionen;

Auf Grund der von der Interkommunalen AIDE vorgelegten Endabrechnung der vorgenannten Arbeiten zum Betrage von 338.990,00 €;

Auf Grund der endgültigen finanziellen Beteiligung der Gemeinde, die sich auf insgesamt 108.897,00 € beläuft;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Endabrechnung der vorerwähnten Arbeiten (Kanalisationsarbeiten in der Bahnhofstraße in Sankt Vith) zum Betrage von 338.990,00 € zu genehmigen.

Artikel 2: Anteilscheine ohne Stimmberechtigung zum Kapital der zugelassenen Abwasserbehandlungseinrichtung AIDE im Verhältnis zur finanziellen Beteiligung der Gemeinde an den vorerwähnten Arbeiten zum Betrage von 108.897,00 € zu zeichnen.

Artikel 3: Das Gemeindegremium zu beauftragen, den gezeichneten Betrag im Verhältnis zu je 1/20 jährlich bis zur vollständigen Einzahlung der Mittel einzuzahlen.

10. Friedhof Crombach. Instandsetzungsarbeiten an den Pfaden und Gehwegen. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass eine Instandsetzung der Pfade und Gehwege auf dem Friedhof in Crombach angemessen und sinnvoll erscheint;

In Anbetracht dessen, dass eine Neuverlegung der Tarmacschicht langfristig keinen Unterhalt erforderlich macht und zum guten Erscheinungsbild der gesamten Anlage des Friedhofes beiträgt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L-1122-30 und L-1222-3;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 16. Juli 2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sonderbereichen;

Aufgrund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 24.08.2015;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Instandsetzung der Pfade und Gehwege auf dem Friedhof in Crombach.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird auf 25.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung 2015 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

11. Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht. Zusatzarbeiten. Beschluss des Stadtrates vom 22.10.2014. Genehmigung der Zusatzkosten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.10.2014 zur Genehmigung der Zusatzarbeiten infolge der Ausweitung der Baustelle durch den Öffentlichen Dienst der Wallonie (Verlängerung des Straßenbaus, Teilstück „Kaiserbaracke“) für die Instandsetzung der Bürgersteige längs dieses Abschnitts (zirka 1.500 m) zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith;

In Anbetracht, dass die Arbeiten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith seinerzeit mit 40.000,00 € veranschlagt worden sind;

Angesichts dessen, dass zusätzliche Sicherungsmaßnahmen entlang der Bürgersteige erforderlich geworden sind und diese ebenfalls zu Lasten der Gemeinde fallen und in Eigenregie durch den Bauhof ausgeführt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die Materialkosten auf 10.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass diese Gelder gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung 2015 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei einer Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Die Zusatzkosten für die Absicherung der Bürgersteige im Zuge der Erneuerung der Ortsdurchfahrt Recht in Höhe von 10.000,00 € (Materialkosten) zu genehmigen.

Artikel 2: Der erforderliche Kredit wird anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung 2015 eingetragen werden.

Artikel 3: Der unter Artikel 1 angeführte Materialankauf wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

III. Immobilienangelegenheiten

12. Geländetausch in Sankt Vith zwischen der Gesellschaft Immo H.S. und der Gemeinde: Prinzipbeschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Tatsache, dass die Tauschpartner Gemeindeeigentum, gelegen in Sankt Vith, katastriert Gemarkung 1, Flur A, Nr. 143 L6 und Nr. 143 E6 in Benutz haben;

Aufgrund des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 15.07.2015;

In Anbetracht des Tauschversprechens der Gesellschaft Immo H.S., mit Gesellschaftssitz in Maldingen, 13, 4791 Burg-Reuland, vom 24.08.2015;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch, laut Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN vom 15.07.2015, ohne Herauszahlung eines Wertunterschiedes im Prinzip zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt folgende Lose an die Gesellschaft Immo H.S., mit Gesellschaftssitz in Maldingen, 13, 4791 Burg-Reuland, ab:

- das Los Nr. 2 mit einer vermessenen Fläche von 26 m², Teilstück der Parzelle Nr. 143 L6, katastriert Gemarkung 1, Flur A, so wie es auf dem Vermessungsplan in rosa eingezeichnet ist;
 - das Los Nr. 3 mit einer vermessenen Fläche von 12 m² (hierbei handelt es sich um die Parzelle Nr. 146 E6, katastriert Gemarkung 1, Flur A), so wie es auf dem Vermessungsplan in Gelb eingezeichnet ist;
 - das Los Nr. 4 mit einer vermessenen Fläche von 34 m², Teilstück der Parzelle Nr. 143 L6, katastriert Gemarkung 1, Flur A, so wie es auf dem Vermessungsplan in grün eingezeichnet ist.
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält im Gegenzug von der Gesellschaft Immo H.S. das Los Nr. 1 mit einer vermessenen Fläche von 88 m², Teilstück der Parzelle Nr. 143 M6, katastriert Gemarkung 1, Flur A, so wie es auf dem Vermessungsplan in blau eingezeichnet ist.

Artikel 2: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gesellschaft Immo H.S. sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte und der Durchführung eines Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo zu beauftragen.

IV. Verschiedenes

13. Mietvertrag zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Kommanditgesellschaft „Camping Wiesenbach EKG“: Anpassung des Mietpreises.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 22.11.2012 mit welchem der Stadtrat die Bedingungen für einen Geschäftsmietvertrag mit der Gesellschaft „Camping Wiesenbach E.K.G.“ festgelegt hat;

Aufgrund des mündlichen Antrags von Herrn Ernst PAULIS, Geschäftsführer der einfachen Kommanditgesellschaft „Camping Wiesenbach E.K.G.“ auf Gewährung einer Mietermäßigung ab dem Rechnungsjahr 2015;

In Anbetracht der Bilanzen der Jahre 2012, 2013 und 2014 für die Bewirtschaftung des Freibades;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Für die Wirtschaftsjahre 2015, 2016 und 2017 wird der Gesellschaft „Camping Wiesenbach E.K.G.“ eine Ermäßigung auf den Mietpreis gegeben, sodass die Miete ab 2015 auf 9.000,00 €, indexiert in den Jahren 2016 und 2017, herabgesetzt wird.

Artikel 2: Vorstehender Beschluss gilt als Anhang zu dem am 08.01.2013 unterzeichneten Geschäftsmietvertrag wobei beide Parteien auf eine Einregistrierung verzichten.

14. Teilnahme an der POLLEC-2-Kampagne der Provinz Lüttich: Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 30. Juni 2015.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass die Stadt Sankt Vith durch Stadtratsbeschluss vom 1. März 2012 dem Konvent der Bürgermeister/innen für lokale nachhaltige Energie beigetreten ist und auch an der ersten POLLEC – Kampagne (POLLEC = Politique Locale Énergie Climat) der Wallonischen Region teilgenommen hat;

Angesichts dessen, dass der Stadtrat Sankt Vith den erforderlichen Aktionsplan für Nachhaltige Energie – APNE (PAED – Plan d’Action en faveur de l’Énergie Durable) am 19. Februar 2014 verabschiedet hat und dieser bei den zuständigen Stellen der Wallonischen Region sowie des Konvents der Bürgermeister/innen eingereicht und inzwischen auch genehmigt wurde;

In Erwägung, dass die Provinz Lüttich ihre Bewerbung im Rahmen der Kampagne POLLEC 2 der Wallonischen Region eingereicht hat;

Auf Grund des Schreibens des Provinzkollegiums vom 21. Mai 2015, mit welchem die Städte und Gemeinden aufgerufen werden, sich der im Rahmen dieser Kampagne durch die Provinz Lüttich vorgeschlagenen suprakommunalen Struktur anzuschließen;

In Erwägung, dass die Provinz ihre Bewerbung bis zum 30. Juni 2015 einreichen musste, unter Angabe der Städte und Gemeinden die sich dem Antrag anschließen und dass demgemäß Dringlichkeit gegeben war;

Angesichts dessen, dass sich die Provinz Lüttich mittels ihrer Bewerbung als suprakommunale Struktur dazu verpflichtet, eine Zelle zur Unterstützung der Partnerstädte und -gemeinden, im Rahmen deren Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister/innen, zu bilden;

Auf Grund dessen, dass der Bewerberakte der Provinz Lüttich ebenfalls Abschriften der Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte beigefügt beziehungsweise nachgereicht werden müssen, wodurch diese sich bereit erklären an oben genannter Struktur der Provinz Lüttich teilzunehmen;

Auf Grund von Artikel L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nimmt Kenntnis vom Beschluss des Gemeindegremiums vom 30. Juni 2015, wonach die Stadt Sankt Vith der suprakommunalen Struktur der Provinz Lüttich im Rahmen der Kampagne POLLEC 2 beiträgt.

15. Wohlergehen der Tiere: Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der Wallonie. Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens von Minister C. Di Antonio vom 02.07.2015 hinsichtlich des Plans auf Ebene der Wallonischen Region zur Sterilisation von umherstreunenden Katzen;

Aufgrund des Schreibens der ortsansässigen Kleintierpraxen, die ihre Bereitschaft erklärt haben, bei diesem Aktionsplan aktiv mitzuarbeiten;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2015 in den Genuss eines einmaligen Zuschusses seitens der Wallonischen Region in Höhe von 1.000,00 € zur Deckung der Unkosten der Tierärzte kommen kann, insofern die Gemeinde:

- Ihre Kandidatur bis zum 15.09.2015 einreicht und dabei ein Mitglied des Gemeindegremiums bezeichnet, welches sich im Bereich des Wohlergehens der Tiere besonders einsetzt und sich verpflichtet, im Haushaltsplan 2016 der Gemeinde einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € für weitere Kosten der Tierarztpraxen bei Sterilisationsmaßnahmen von umherstreunenden Katzen abzudecken;
- Das sogenannte „Règlement intelligent“ in dem es darum geht, die Anzahl umherstreunender Katzen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith zu begrenzen, anzunehmen;
- Eine schriftliche Vereinbarung (gemäß beiliegendem Muster) mit den bei diesem Aktionsplan mitarbeitenden Tierärzten/-ärztinnen zu treffen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 16 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen (Frau KNAUF, Herr BERENS und Herr HALMES)

Artikel 1: Sich an dem Aktionsplan des öffentlichen Dienstes der Wallonie zur Begrenzung der Anzahl umherstreunender Katzen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith mittels Sterilisation anzuschließen, das „Règlement intelligent“ anzunehmen und die Kandidatur einzureichen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die mit zur Mitarbeit bereiten Tierärzten/-ärztinnen abzuschließende Vereinbarung zu unterzeichnen.

Artikel 3: Gelegentlich der Haushaltsanpassung 2015 den einmaligen Zuschuss in Höhe von 1.000,00 € in Einnahmen und Ausgaben (Kostenerstattung an die Tierärzte) einzutragen und im Haushaltsplan 2016 Ausgaben in Höhe von 1.000,00 € einzutragen für weitere Sterilisationsmaßnahmen im Laufe des Jahres 2016.

V. Finanzen

16. R.U.S. 1947 Emmels. Flutlichtanlage für den C-Platz. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages der R.U.S. 1947 Emmels auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Installation einer neuen Flutlichtanlage auf dem Trainingsplatz (C-Platz)“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von ca. 12.129,48 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % und eine Bezuschussung seitens der Stadt Sankt Vith in Höhe von 50 % der abzüglich des Zuschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft verbleibenden 40 % erfolgen soll;

In Anbetracht dessen, dass ein Antrag auf Bezuschussung für das Projekt bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft eingereicht wurde;

In Erwägung dessen, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen für alle Infrastrukturvorhaben u.a. den Grundriss des Finanzplans und somit in diesem Fall den Nachweis des prinzipiellen Einverständnisses der Gemeinde zur Beteiligung an der Finanzierung erwartet

In Erwägung dessen, dass sich der Gemeindegemeinschaftszuschuss aufgrund der neuen Regelung zur Bezuschussungen von Infrastrukturprojekten somit auf rund 2.429,90 € belaufen würde;

Aufgrund dessen, dass der Betrag in der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith eingetragen wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der R.U.S. 1947 Emmels einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Installation einer neuen Flutlichtanlage auf dem Trainingsplatz (C-Platz)“ in Höhe von 50 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 2.429,90 € € zu gewähren. Der Betrag wird in der nächsten Haushaltsabänderung der Stadt Sankt Vith eingetragen werden.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der neuen Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die R.U.S. 1947 Emmels und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

17. Gewährung eines Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2015 an das Jugendinformationszentrum „JIZ“.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass am 14. März 2013 ein Leistungsauftrag über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebiets im Zeitraum 2013-2015 von Frau Ministerin Isabelle WEYKMANS, den Bürgermeistern und Gemeindegemeinschaftssekretären(in) der 5 Gemeinden im Süden der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Präsidentin des JIZ unterzeichnet wurde;

Aufgrund dessen, dass im Artikel 2 § 2 „Verpflichtungen der Gemeinden“ des Leistungsauftrages die finanzielle Beteiligung der einzelnen Gemeinden an den Gehaltskosten des JIZ festgelegt wurde;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 3.656,15 € unter der Nr. 761002/332-02 vorgesehen ist;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Jugendinformationszentrum „JIZ“ mit Sitz in der Vennbahnstraße, 4/5 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2015 einen Funktionszuschuss in Höhe von 3.656,15 € aus dem Haushaltsposten 761002/332-02 gemäß Artikel 2 § 2 des Leistungsauftrages 2013-2015 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an das Jugendinformationszentrum „JIZ“, die Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

18. Finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith am Notarzdienst der Klinik St. Josef. für das Rechnungsjahr 2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der VoG Klinik Sankt Vith in Sankt Vith an die fünf Eifelgemeinden zwecks finanzieller Beteiligung am Defizit des Notarzdienstes;

Aufgrund der Mitteilung vom 5. November 2013 der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith, dass der Verwaltungsrat der Klinik St. Josef am 18. September 2013 beschlossen hat, dass sich die Beteiligung der Gemeinden am Verlust der Notarzdienstes auf 50 % statt vorher 70 % beläuft;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Unter Vorbehalt, dass die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland ebenfalls diesen Beschluss in ihrem Gemeinderat fassen:

1. solidarisch mit den 4 Eifelgemeinden Büllingen, Bütgenbach, Amel und Burg-Reuland und mit der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith die anteilmäßige Übernahme des eventuellen Defizits des Notarzdienstes der VoG Klinik St. Josef Sankt Vith für das Haushaltsjahr 2015.
2. Das Defizit wird festgelegt nach Abrechnung aller annehmbaren Ausgaben und folgender Einnahmen:
 - der Beitrag des Föderalstaates;
 - der Beitrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
 - die Beiträge anderer Gemeinden, in denen der Noteinsatzdienst eingesetzt wird;
 - eventuell anderer Beiträge.
3. Die VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith übernimmt 50 %, die Gemeinden 50 % (abzüglich der Beiträge anderer Gemeinden) aufgeteilt unter den 5 Gemeinden, wovon 50 % nach der Bevölkerungszahl und 50 % nach dem jeweiligen Einsatzort des Notarztes in einer der 5 Eifelgemeinden verrechnet werden.
4. Als Verteilerschlüssel der ersten 50 % wird die Bevölkerungszahl der fünf Gemeinden jeweils am 01.01. des betreffenden Verrechnungsjahres angenommen.
5. Vorstehender Beschluss wird zur Information zugestellt an:
 - die Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und Burg-Reuland;
 - die VoG Klinik St. Josef in Sankt Vith;
 - die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

19. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Kirchenfabrik Lommersweiler für das Jahr 2015 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.07.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 23.07.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 30.07.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 28.07.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 35.294,55 €
- auf der Ausgabenseite: 35.294,55 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 02.07.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.294,55 €
- auf der Ausgabenseite: 35.294,55 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Lommersweiler;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

20. Rechnungsablagen der Kirchenfabriken Mackenbach, Recht, Crombach-Weisten, Neundorf, Rodt-Hinderhausen und Wallerode für das Jahr 2014 – Billigung.

a) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Laurentius Mackenbach für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.06.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 09.06.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.06.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.06.2015;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 100.504,62 €
- auf der Ausgabenseite: 92.947,63 €

und mit einem Überschuss von 7.556,99 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 04.06.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 100.504,62 €
- auf der Ausgabenseite: 92.947,63 €

und wird mit einem Überschuss von 7.556,99 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Laurentius Mackenbach;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

b) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Aldegundis Recht für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 21.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 12.06.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 11.06.2015;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 95.696,56 €
- auf der Ausgabenseite: 93.091,99 €

und mit einem Überschuss von 2.604,57 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 20.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt. Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 95.696,56 €
- auf der Ausgabenseite: 93.091,99 €

und wird mit einem Überschuss von 2.604,57 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Aldegundis Recht;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

c) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Crombach-Weisten für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Einsiedler Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 19.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 27.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.06.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.06.2015;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Burg-Reuland in der Sitzung vom 28.07.2015 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 25.747,79 €
- auf der Ausgabenseite: 14.845,08 €

und mit einem Überschuss von 10.902,71 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten, Gemeinden Sankt Vith und Burg-Reuland, in der Sitzung vom 19.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 25.747,79 €
- auf der Ausgabenseite: 14.845,08 €

und mit einem Überschuss von 10.902,71 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Antonius Crombach-Weisten;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Burg-Reuland;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

d) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Mariä Himmelfahrt Neundorf für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 27.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 17.06.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 16.06.2015;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 89.710,52 €
- auf der Ausgabenseite: 86.464,55 €

und mit einem Überschuss von 3.245,97 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 19.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 89.710,52 €
- auf der Ausgabenseite: 86.464,55 €

und wird mit einem Überschuss von 3.245,97 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Himmelfahrt Neundorf;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

e) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 4 Ausfertigungen am 15.04.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 03.08.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 31.07.2015;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 31.981,01 €
- auf der Ausgabenseite: 18.302,26 €

und mit einem Überschuss von 13.678,75 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 mit den nachfolgenden Berichtigungen genehmigt hat;

EII/16 Überschuss des Vorjahres: 8.485,34 € (anstatt 4.927,07 €)

AII/30 Entschädigungen Messdiener: 54,00 € (anstatt 54,50 €)

In der Erwägung, dass es nach diesen Berichtigungen angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 13.04.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 35.539,28 €
- auf der Ausgabenseite: 18.301,76 €

und wird mit einem Überschuss von 17.237,52 € abgeschlossen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Kornelius Rodt-Hinderhausen;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

f) Rechnungsablage der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus Wallerode für das Jahr 2014 – Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 02.02.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in 5 Ausfertigungen am 19.03.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Auf Grund des am 09.04.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Berichts des Diözesanleiters vom 07.04.2015;

Auf Grund der diesbezüglichen günstigen Stellungnahme, die der Gemeinderat von Amel in der Sitzung vom 09.07.2015 abgegeben hat;

In der Erwägung, dass die Rechnung für das Rechnungsjahr 2014, so wie sie vom Rat der Kirchenfabrik festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 17.089,40 €
- auf der Ausgabenseite: 14.348,85 €

und mit einem Überschuss von 2.740,55 € abgeschlossen wird;

In der Erwägung, dass der Diözesanleiter Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kults festgelegt hat und besagte Rechnung für das Rechnungsjahr 2014 mit den nachstehenden Bemerkungen genehmigt hat;

- E.I/15b (Einnahmen Strom und Heizung) es wurde kein Rechtfertigungsbeleg beigefügt: 0,00 €
- A.I/12 (Reinigungsmaterial) gemäß den Belegen 27,05 € (anstatt 27,10 €)
- A.II/32 (Entschädigungen Organist) Überweisung von 397,00 € / Beleg 396,48 €;

In der Erwägung, dass für die Einnahme E.I:15b (Strom und Heizung) ein Rechtfertigungsbeleg von 1.456,00 € nachgereicht wurde;

In der Erwägung, dass es demnach angebracht ist, besagte Rechnung zu billigen;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Rechnung, die der Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode, Gemeinden Sankt Vith und Amel, in der Sitzung vom 02.02.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat, wird im Einverständnis mit dem Diözesanleiter gebilligt.

Diese Rechnung weist nach den Änderungen folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 17.089,40 €
- auf der Ausgabenseite: 14.348,80 €

und mit einem Überschuss von 2.740,60 € abgeschlossen wird.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik der Pfarre Sankt Wendelinus Wallerode;
- den Herrn Bürgermeister und den Herrn Finanzdirektor der Gemeinde Amel;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

21. Rechnungsablage der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Jahr 2014 – Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Rechnung, die das Presbyterium der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith in der Sitzung vom 10.03.2015 für das Rechnungsjahr 2014 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass besagte Unterlagen in einer Ausfertigung am 13.03.2015 bei der Gemeinde eingegangen sind;

Nach Durchsicht der vorliegenden Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2014;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Ein günstiges Gutachten zur vorliegenden Rechnungsablage 2014 der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith zu äußern, die wie folgt abschließt;

- auf der Einnahmeseite: 43.426,70 €
- auf der Ausgabenseite: 40.480,01 €
- Überschuss: 2.946,69 €.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Protestantische Kirchengemeinde Malmedy-Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Vorsitzenden des Provinzkollegiums.

22. Kontrolle der Stadtkasse – 2. Trimester 2015. Kenntnisnahme.

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 04.08.2015 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.372.853,62 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."